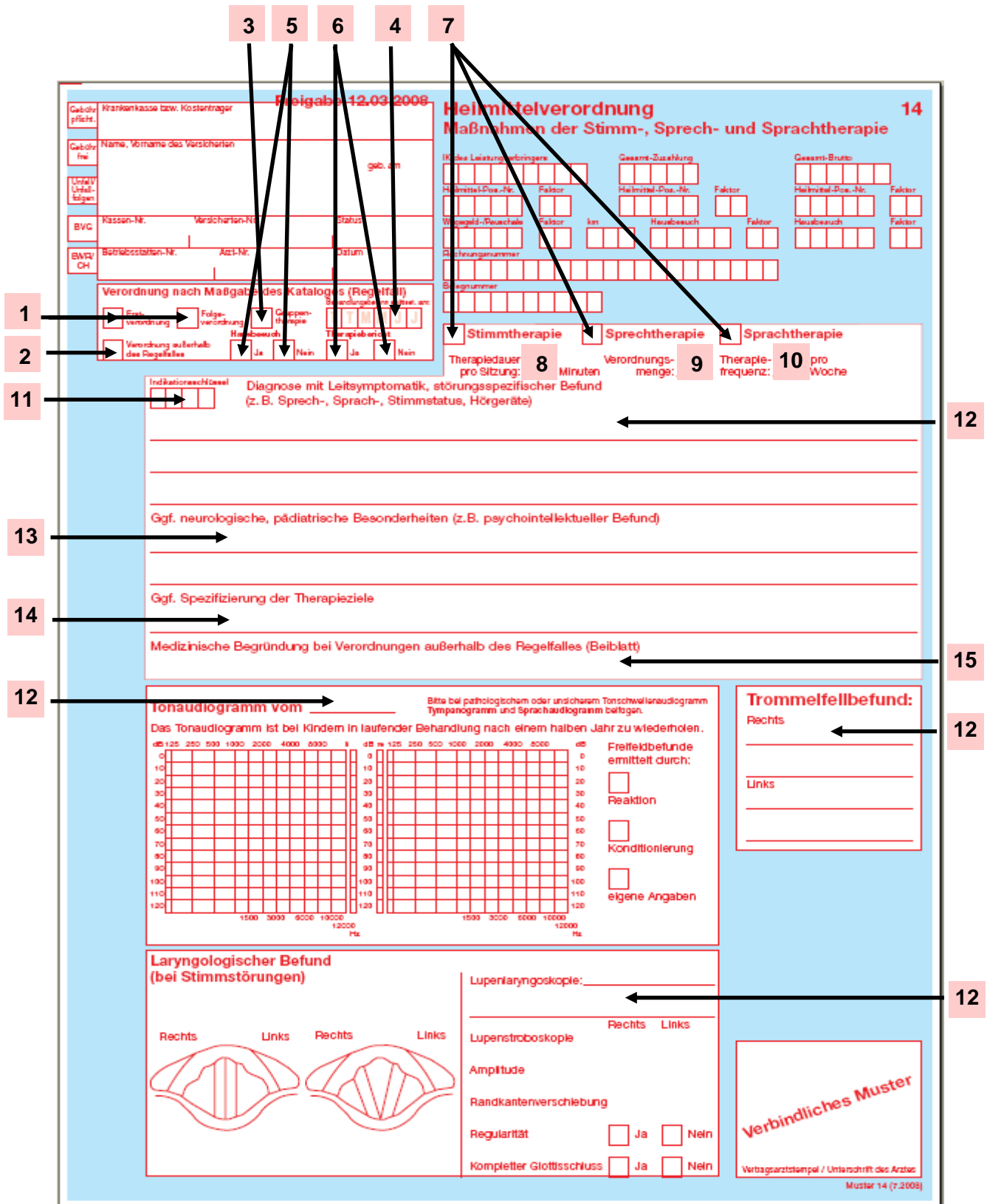


KORREKTES AUSSTELLEN DER HEILMITTELVERORDNUNG

VERORDNUNG VON MASSNAHMEN DER STIMM-, SPRECH- UND SPRACHTHERAPIE MUSTER 14



Freigabe 12.03.2008

Heilmittelverordnung Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie 14

1 → Erstverordnung Folgeverordnung Gruppen-therapie Sprechtherapie Sprachtherapie

2 → Verordnung außerhalb des Regelalles Ja Nein Ja Nein Ja Nein

3 → Stimmtherapie Sprechtherapie Sprachtherapie

4 → Stimmtherapie Sprechtherapie Sprachtherapie

5 → Stimmtherapie Sprechtherapie Sprachtherapie

6 → Stimmtherapie Sprechtherapie Sprachtherapie

7 → Stimmtherapie Sprechtherapie Sprachtherapie

8 → Therapiedauer pro Sitzung: 8 Minuten

9 → Verordnungsmenge: 9

10 → Therapiefrequenz: 10 pro Woche

11 → Indikationswechsel

12 → **Tonaudiogramm vom** **Trommelfellbefund:** Rechts Links

13 → Ggf. neurologische, pädiatrische Besonderheiten (z.B. psychointellektueller Befund)

14 → Ggf. Spezifizierung der Therapieziele

15 → Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelalles (Beiblatt)

12 → **Laryngologischer Befund (bei Stimmstörungen)**

Lupenlaryngoskopie: Rechts Links

Lupenstroboskopie: Rechts Links

Amplitude Ja Nein

Randkantenverschlebung Ja Nein

Regulartät Ja Nein

Kompletter Glottisschluss Ja Nein

Verbindliches Muster

Verbandsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 14 (7.2008)

- 1 Erstverordnung / Folgeverordnung:**
zwingende Angabe von Erst- **oder** Folgeverordnung (nicht bei **2**)
 Folgeverordnung: jede Verordnung nach einer Erstverordnung bei derselben Erkrankung
- 2 Verordnung außerhalb des Regelfalls**
 Alternativ zur Erst- oder Folgeverordnung anzukreuzen, wenn sich mit der vorgegebenen Gesamtverordnungsmenge gemäß Heilmittelkatalog die Behandlung nicht abschließen lässt. Die Angabe einer **Begründung** ist **immer** erforderlich **15** .
- 3 Gruppentherapie**
 Feld bitte ankreuzen, sofern Einzeltherapie nicht medizinisch zwingend geboten ist.
- 4 Behandlungsbeginn spätestens am**
 Datum bitte angeben, wenn die Behandlung nicht innerhalb 14 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung begonnen werden soll, sonst bleibt das Feld frei.
- 5 Hausbesuch -Pflichtfeld-**
 Muss mit ja **oder** nein ausgefüllt werden.
Hausbesuch ist nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist.
 Therapeutentätigkeit außerhalb der Praxis z. B. in betreuenden Einrichtungen, Sonderschulen etc. wird unter anderem auch als ausgelagerte Praxistätigkeit des Therapeuten gesehen und erfüllt nicht die Kriterien eines Hausbesuches.
- 6 Therapiebericht -Pflichtfeld-**
 Ja **oder** nein ankreuzen, je nachdem, ob eine Rückäußerung des Therapeuten erwünscht ist.
- 7 Auswahl der Therapie**
 Stimm-, Sprech- **oder** Sprachtherapie nach Maßgaben der Heilmittel- Richtlinien
- 8 Therapiedauer pro Sitzung -Pflichtfeld-**
 zwingende Angabe der Therapiedauer 30, 45 oder 60 Minuten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit des Patienten
- 9 Verordnungsmenge -Pflichtfeld-**
 Regelfall: maximale Verordnungsmengen je Verordnungsblatt sowie Gesamtverordnungsmenge nach Heilmittelkatalog beachten.
 Außerhalb des Regelfalls: keine Mengenbegrenzung, aber maximal für den Zeitraum von zwölf Wochen nach der Verordnung.
- 10 Therapiefrequenz pro Woche -Pflichtfeld-**
 Die wöchentliche Frequenzempfehlung ist immer anzugeben. Hierbei sollten der Gesundheitszustand und das Konzentrationsvermögen des Patienten Berücksichtigung finden
- 11 Indikationsschlüssel**
 Es ist die Bezeichnung der Diagnosegruppe anzugeben (zum Beispiel SP 1)
- 12 Diagnose mit Leitsymptomatik**
 einschließlich Therapieziel(en) nach Maßgabe des Heilmittelkataloges.
 Leitsymptomatik und konkrete Diagnose **immer** angeben.
 Störungsbildabhängige Befunde nach den Heilmittel-Richtlinien zum Beispiel:
- Tonaudiogramm
 - Laryngologischer Befund
 - Trommelfellbefund
- Es ist nur ein Regelfall pro Verordnungsblatt zulässig (dies gilt sowohl für unabhängigen Erkrankungen derselben Diagnosegruppe als auch verschiedener Diagnosegruppen).
- 13 Gegebenenfalls neurologische, pädiatrische Besonderheiten (zum Beispiel psychointellektueller Befund)**
 Notwendige Dokumentation der weiterführenden Diagnostik insbesondere bei Nichterreichen des individuell angestrebten Therapiezieles, erforderliche Maßnahmen nach den Heilmittel-Richtlinien
- 14 Spezifizierung der Therapieziele**
nur notwendig, wenn sie sich nicht aus der Diagnose und Leitsymptomatik ergeben.
- 15 medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls**
 ist einschließlich prognostischer Einschätzung **immer** erforderlich.

Sprachtherapeutische Leistungen kann jeder Vertragsarzt verordnen, der die Maßnahmen aufgrund seiner Fähigkeiten und Kenntnisse überwachen, leiten und beenden kann. Diagnostische Maßnahmen nach den Punkten 12 und 14 können selbst erbracht oder durch Fremdbefunde belegt werden.

Bitte beachten, dass für die Berücksichtigung als Praxisbesonderheit bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung die Angabe einer Sonderziffer in der Abrechnung erforderlich ist.